

---

Vorstoss-Nr: 242-2010  
Vorstossart: **Motion**  
Eingereicht am: 30.11.2010  
Eingereicht von: Studer (Niederscherli, SVP) (Sprecher/ -in)  
Weitere Unterschriften: 10  
Dringlichkeit:  
Datum Beantwortung: 13.04.2011  
RRB-Nr: 683/2011  
Direktion: GEF

---

### Selbsthilfe vor Sozialhilfe

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat Massnahmen vorzuschlagen, wonach Personen, die um wirtschaftliche Hilfe ersuchen, der Sozialhilfeleistung vorausgehend

- a) gegen Lohn einen mindestens einmonatigen Arbeitseinsatz leisten, sich bei der Stellensuche coachen lassen müssen und anschliessend nahtlos in ein Beschäftigungsprogramm eintreten oder an anderen geeigneten Massnahmen teilnehmen; ausgenommen sind Personen, die ganz oder teilweise arbeitsunfähig (krank, positiver IV-Entscheid usw.) oder aufgrund von Betreuungspflichten verhindert sind
- b) sich an Informationsveranstaltungen des Sozialdienstes über die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen des Sozialhilfebezuges informieren lassen und die erforderlichen und möglichen Eigenleistungen erbringen; ausgenommen sind Personen, die bereits ausreichend informiert sind

#### Begründung:

Der Regierungsrat hat auf eine entsprechende Motion hin ein Anreizsystem geschaffen, das sich bewährt hat. Es basiert auf dem Grundsatz von Leistung und Gegenleistung. Dieses System soll ausgebaut werden, indem Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller vor der Unterstützung Vorleistungen erbringen müssen.

Das Subsidiaritätsprinzip bedeutet, dass Hilfe nur gewährt wird, wenn und soweit bedürftige Personen sich nicht selber helfen können. Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die dazu in der Lage sind, sollen deshalb sofort eine Arbeit aufnehmen und damit ihren Willen zur aktiven Arbeitsintegration und zur Erbringung der Eigenleistungen (Selbsthilfe) bestätigen.

Studien belegen, dass die Schwierigkeiten bei der beruflichen Integration mit der Dauer der Arbeitslosigkeit überproportional zunehmen. Umso bedeutender ist, dass die Integrationsmassnahmen mit Nachdruck einverlangt werden und ohne Zeitverzug einsetzen. Das sogenannte Winterthurer-Modell, das von Zürich übernommen wurde und dessen Einführung in Basel geprüft wird, hat gezeigt, dass rund ein Viertel der zum Arbeitseinsatz Auf-

gebotenen keiner Sozialhilfe bedurften. Diese Massnahme ist daher auch unter dem Aspekt der Missbrauchsprävention von Bedeutung.

In der Praxis zeigt sich oft, dass der einfache Zugang zur Sozialhilfe nicht motiviert, vor und während der Unterstützung die Pflichten zu erfüllen (Anmeldung zum Taggeldbezug, Annahme von vorhandenen Arbeitsstellen, Eintritt in ein Beschäftigungsprogramm, andere Vorkehrungen, die der sozialen und beruflichen Integration dienen). Vielfach müssen während der Unterstützungszeit mit sehr grossem Aufwand und nicht immer erfolgreich Weisungen erteilt, Mahnungen verteilt und Verfügungen erlassen werden, weil die gesetzlich verlangte Mitwirkung fehlt. Aus diesem Grund soll das Modell Winterthur nicht nur übernommen, sondern insbesondere auch ausgebaut werden.

Die mangelnde Mitwirkung und die fehlenden Kenntnisse von Rechten, Pflichten, Subsidiarität, Missbrauchsbestimmungen, Gesundheitswesen, Schul- und Bildungssystem etc. führen dazu, dass die den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern zur Verfügung stehende Zeit für die Einforderung selbstverständlicher Gegenleistungen, statt für Beratung eingesetzt werden muss. Es ist deshalb sinnvoll, die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller an Informationsveranstaltungen des zuständigen Sozialdienstes auf unbürokratische Art und Weise an ihre Mitwirkungspflichten und an die Subsidiaritätsregeln heranzuführen. Dass Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller vor der Sozialhilfeleistung die möglichen Eigenleistungen erbringen (Anmeldung zum Bezug von Taggeldern, von Stipendien etc.), ist eine Selbstverständlichkeit, die mit Nachdruck eingefordert werden muss.

### **Antwort des Regierungsrats**

Der Motionär beauftragt den Regierungsrat, Massnahmen vorzuschlagen, mit denen Personen im Vorfeld eines Sozialhilfebezugs zu einem mindestens einmonatigen Arbeitseinsatz und zu einem Integrationscoaching verpflichtet werden können. Danach soll der nahtlose Übergang in ein Integrationsangebot erfolgen. Gleichzeitig sollen sich die Teilnehmenden an Informationsveranstaltungen des Sozialdienstes über die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen des Sozialhilfebezugs informieren lassen müssen. Die Forderungen des Motionärs entsprechen dem Winterthurer Modell „Passage“.

Die vorliegende Motion unterscheidet sich in den wesentlichen Forderungen nicht von der Motion (M 182/2009) Messerli, Nidau (EVP) und Gasser, Wabern (EVP) vom 9. April 2009 „Arbeitsintegration fördern – Fallzahlen vermindern. Neue Wege in der Sozialhilfe“, die am 10. Dezember 2009 vom Grossen Rat als Postulat angenommen wurde. Der Regierungsrat stand dem Anliegen der Motion positiv gegenüber. In der Antwort wies er darauf hin, dass das Winterthurer Modell „Passage“ jedoch ein städtisches Modell ist, welches auf die Gegebenheiten des Kantons Bern angepasst werden muss. Der Regierungsrat schlug vor, im Rahmen eines Pilotprojekts zu prüfen, welche Zielsetzung mit der Massnahme verfolgt werden soll und mit welchem Modell Kosteneinsparungen erzielt werden können.

Die finanziellen Rahmenbedingungen sind für die Umsetzung der Massnahme richtungsweisend. Eine kantonsweite Anwendung eines einmonatigen Arbeitseinsatzes für *alle sich neu anmeldenden Personen* und die Gewährleistung einer Anschlusslösung für *alle Teilnehmenden* im Rahmen der Beschäftigungs- und Integrationsangebote verursacht Mehrkosten. Dies, weil die Beschäftigungs- und Integrationsangebote, welche heute nicht bedarfsdeckend sind, sowohl für den Arbeitseinsatz als auch für die Anschlusslösung massiv ausgebaut werden müssten. Kostensenkend und erfolgsversprechend werden hingegen Modelle erachtet, in denen spezifische Zielgruppen mit Arbeitseinsätzen abgeklärt und/oder schnell in den 1. Arbeitsmarkt integriert werden.

Um ein solches „Berner“ Modell zu prüfen, wurden im Frühling 2010 zwei Pilotprojekte „Test-arbeitsplätze“ in den Städten Bern und Biel gestartet. Die Pilotprojekte verfolgen

unterschiedliche Ziele und visieren unterschiedliche Zielgruppen an. Die Stadt Bern weist vorab jene Personen den Testarbeitsplätzen zu, bei denen Unklarheit bezüglich Arbeitsfähigkeit und Kooperation sowie ein Verdacht auf Sozialhilfemissbrauch besteht. Das sind sowohl Personen, die bereits längere Zeit von der Sozialhilfe unterstützt werden, als auch Personen, die sich neu für einen Sozialhilfebezug anmelden. Die Stadt Biel weist alle sich neu anmeldenden jungen Erwachsenen den Testarbeitsplätzen zu. Die Stadt Biel verfolgt dabei vorab das Ziel der Arbeitsintegration. Die Pilotprojekte dauern bis Ende 2011. Im Verlauf des Jahres 2011 wird die Wirkung der beiden Massnahmen bezüglich Arbeitsintegration, Missbrauchsprävention sowie Kosteneinsparungen evaluiert. Anhand der Resultate wird die Ausweitung der Testarbeitsplätze auf den ganzen Kanton vorbereitet. Die kantonale Umsetzung der Testarbeitsplätze ist ab 2012/13 geplant.

Die Forderung des Motionärs, wonach bedürftige Personen sich an Informationsveranstaltungen des Sozialdiensts über die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen informieren lassen müssen, ist heute bereits erfüllt: Die im Kanton Bern verbindlichen SKOS-Richtlinien regeln die Pflichten und Anspruchsrechte der Sozialhilfebeziehenden. Es ist in der Professionalität der Facharbeit angelegt, dass die Sozialarbeitenden die Sozialhilfebeziehenden entsprechend informieren. Gemäss Art. 19 Abs.1 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHG) definiert das Fachpersonal zudem die Anforderungen an die Sozialhilfebeziehenden mittels Zielvereinbarungen. Zusätzliche Informationsgefässe sind nicht notwendig.

Schlussfolgernd kann festgehalten werden, dass die dargelegten Forderungen des Motionärs bereits im Rahmen der Motion Messerli diskutiert wurden. Es erfolgte die Einigung auf die Prüfung eines auf die kantonalen Strukturen angepassten und kostensparenden Modells. Auf Grund dieser Umstände lehnt der Regierungsrat die Motion ab, die die bereits getroffenen Abklärungen und Entscheide rückgängig machen würde.

**Antrag:** Ablehnung der Motion

**An den Grossen Rat**